Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Archiv der Gemeinde Gelenau

vom 28. November 1995

veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau Januar 1996, Ausgabetag 22. Dezember 1995, geändert im Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 und der §§ 3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. 06. 1993 hat der Gemeinderat Gelenau am 28. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gelenau erhebt zu teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung des Gemeindearchives Gelenau Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer Archivgut des Gemeindearchives Gelenau benutzt.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Einsichtnahme in Akten, Register, Karteien, Fundhilfsmittel soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind

- bis zu 1 Tag	5,00 EUR ¹
- bis zu 1 Woche	15,50 EUR
- bis zu 1 Monat	41,00 EUR

2. Nutzung durch Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften zu historischen Zwecken

- bis zu 1 Tag	2,00 EUR
- bis zu 1 Woche	5,00 EUR
- bis zu 1 Monat und länger	13,00 EUR

¹ alle Beträge in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Archiv wurden mit der Euro-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau November 2001, Ausgabetag 1. November 2001 von DM auf EUR angepasst

3. Bearbeitung von Anfragen (schriftliche Auskünfte)

je angefangene halbe Stunde

5,00 EUR

Übersteigt die voraussichtliche Gebühr den Betrag von 25,00 EUR, ist vorher eine schriftliche Bestätigung des Auftrages einzuholen.

4. Auszüge und Abschriften

je Seite Archivgut 2,00 EUR

für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen

Arbeitsgang gefertigt wird 0,50 EUR

Bei schwer lesbarem Archivgut wird ein einmaliger Betrag von 5,00 EUR aufgeschlagen.

5. Kopien von Archivgut

das älter als 10 Jahre ist

DIN A4 0,50 EUR DIN A3 1,00 EUR

das älter als 30 Jahre ist

DIN A4 1,60 EUR DIN A3 2,50 EUR

6. Für die Erteilung des Rechts der einmaligen Veröffentlichung einzelner Reproduktionen können je Dokumentseite nach Vereinbarung zusätzlich erhoben werden 11,00 – 100,00 EUR.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Archivgutes. Sie ist nach Beendigung der Einsichtnahme bzw. der Arbeit zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gelenau, den 28. November 1995

gez. Berger Bürgermeister